

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 267.

Mittwoch den 23. September.

1868.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Sept. 1868.

Das Justizministerium fordert mit Bezug auf §. 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 die Stadträthe und Gemeindevorstände hierdurch auf, in ihren Gemeinden der Aufstellung der Urlisten für die Geschworenen-Wahlen mit thunlichster Bekleidung sich zu unterziehen, da die öffentliche Auslegung der Listen zu Jedermanns Einsicht während einer vierzehntägigen Frist nach §. 10 des angezogenen Gesetzes noch im Laufe des nächsten Monats stattfinden soll.

Ministerium der Justiz.
Dr. Schneider.

Dresden, den 19. September 1868.

Bekanntmachung.

Das 21. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungs-Blattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 10. October d. J. auf dem Rathaussaal zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

R. 130. Gesetz, die Bildung der Geschworenenlisten und der Geschworenenbank betreffend; vom 14. September 1868.
Leipzig, am 22. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Es ist bei uns die neubegründete und mit 600 ♂ jährlichem Gehalt dotirte Stelle eines Rathsreferendars zu besetzen und sind wir hierdurch zur Bewerbung um dieselbe auf.

Diesfallsige Gesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 5. October d. J. bei uns einzureichen.
Leipzig, den 19. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch den unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten bekannt, daß der laut der Bekanntmachungen unserer Bau- und Ökonomie-Deputation vom 28. und 29. August d. J. zur Submission ausgeschriebene Parthensermauer- und Parthenbrückenbau vergeben ist. Leipzig, am 17. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Eingetretener Umstände halber soll die im südlichen Flügel des vormaligen Zeitzer Thorhauses befindliche Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche im Erdgeschoß und 2 Stuben, 3 Kammern im oberen Stockwerk mit Boden, Keller, Hof und Garten, vom 1. November d. J. an, resp. auch schon früher sofort nach erfolgter Räumung, auf drei Jahre anderweitig an den Meistbietenden vermietet werden.

Wir fordern darauf Reflectirende hierdurch auf, Donnerstag den 24. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Licitations- und Vermiethungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 17. September 1868.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die rechts an der Waldstraße zwischen der Auen- und Freigefrothe gelegenen, früher als Feld, zuletzt als Lagerplatz verpachteten Baustellen von ca. 280 □ Ruten Flächeninhalt sollen zu einer gleichen oder ähnlichen Benutzung vom 5. October d. J. an anderweitig gegen halbjährliche Kündigung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir fordern Pachtlustige auf Dienstag den 29. dies. Monats, Vormittags 11 Uhr, an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Pachtgebote zu thun.

Die Licitations- und Verpachtungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine aus.
Leipzig, den 18. September 1868.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten September, October, November und December 1867 einschließlich der später auf kurze Fristen versetzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, am den 2. November d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen stehenden, sodann aber die übrigen im Parterre-Locale des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten versetzten Pfänder spätestens den 8. October d. J. nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 9. October d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der hien Forderung des Leihhauses stattfinden, und zwar nur bis 23. October a. e., von welchem Tage Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 2. November d. J. an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder verlangen, und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösen und Versezens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen zu ungestörten Fortgang.

Leipzig, den 17. September 1868.

Die Deputation des Leihhauses.